

EEG 2027: Ausbau effizient sichern, Energieversorgung vor Ort stärken

Position des VKU zum parlamentarischen Verfahren. August 2026

Ausgangslage

Wir begrüßen, dass sich die Bundesregierung beim EEG 2027 geeinigt hat. Der Kabinettsentwurf ist eine gute Arbeitsgrundlage: Er führt die Ausbaupfade fort und bringt EE-Ausbau, Netzausbau und Kosteneffizienz in ein ausgewogenes Verhältnis – etwa bei zusätzlichen Windausschreibungen, süddeutschen Windstandorten, dem Auslaufen der Einspeisevergütung und der Pachthöhenbegrenzung.

Für uns entscheidet sich der Erfolg jedoch in der Ausgestaltung: im parlamentarischen Verfahren muss nachgebessert werden – damit die Reform die kommunale Strom- und Wärmeversorgung stärkt, statt sie durch die Streichung der Biomethanausschreibungen und zu abrupte Förderübergänge zu gefährden.

Warum die kommunalen Unternehmen entscheidend sind

Kommunale Unternehmen verbinden – anders als rein private Projektierer – Energieversorgung mit der Verantwortung vor Ort; im Endkundensegment decken sie 66 Prozent der Strom- und 72 Prozent der Wärmeversorgung ab. Ob die Energiewende vor Ort gelingt und akzeptiert wird, hängt damit maßgeblich von ihnen ab: Die Zustimmung zur Energiewende hängt u. a. davon ab, ob Wertschöpfung in der Region bleibt – kommunale Unternehmen sind ein Garant dafür. Die Regelungen des EEG entscheiden, welche Erneuerbaren-Anlagen finanzierbar und realisierbar sind – der Solarpark auf der stillgelegten Deponie, die Biomethan-KWK für das Fernwärmenetz oder der lokale Windpark. Solche Projekte stemmen die Stadtwerke im Interesse ihrer Kommune, nicht im Interesse kurzfristiger Renditen.

Zentrale Forderungen

- 1. Claw-back korrigieren:** Refinanzierungsbeiträge in Hochpreisjahren erst ab 200 kW statt ab 100 kW
- 2. Windenergie in Süddeutschland stärken** – höheren Korrekturfaktor beschließen
- 3. Biomethan-Ausschreibungen erhalten** statt ersatzlos streichen
- 4. Übergangszahlung für die Direktvermarktung** auf alle Anlagen bis 100 kW ausweiten und die **50%-Deckelung der PV-Dacheinspeisung** beibehalten
- 5. Pachthöhenbegrenzung einführen** und gegen Umgehung durch Hybrid- und Co-Location-Parks absichern

💡 Mitdenken

Die Regelungen des EEG 2027 sollten von Beginn an mit Netzanschlusspaket und AgNeS zusammengedacht werden, damit die Vorhaben sich ergänzen, statt gegenläufig zu wirken.

Der Ausbau der Verteilnetze muss parallel beschleunigt werden – ein zügiges Verteilnetzpaket muss folgen, damit Netzengpässe beseitigt und EEG-Anlagen in dem Umfang ans Netz angeschlossen werden können, wie dies zur Erreichung unserer Klimaschutzziele notwendig ist.

1. Claw-back korrigieren: Refinanzierungsbeiträge in Hochpreisjahren erst ab 200 kW statt ab 100 kW

Die Erneuerbaren-Förderung wird auf **zweiseitige Differenzverträge** umgestellt (§ 21d EEG-E). Zentraler Bestandteil hiervon ist die Einführung von Refinanzierungsbeiträgen („Claw-back“), die Anlagenbetreiber in Jahren mit hohen Strompreisen an den Staat entrichten. Dies entspricht einer **EU-Vorgabe** und sorgt dafür, dass Neuanlagen ab 2027 weiterhin gefördert werden können. Im Referentenentwurf wird diese EU-Vorgabe allerdings übererfüllt: der Claw-back soll schon für Anlagen ab 100 kW gelten, ausreichend wären 200 kW. Für ein vernünftiges Aufwand-Nutzen-Verhältnis sollte sich der Gesetzgeber am Schwellenwert der EU von 200 kW orientieren.

2. Windenergie in Süddeutschland stärken – höheren Korrekturfaktor beschließen

Der VKU begrüßt, dass der **Korrekturfaktor** in der Südregion für 50-Prozent-Standorte erhöht wird (§ 36h EEG-E). Das verbessert die Zuschlagschancen süddeutscher Standorte, stärkt den für eine resiliente Energiewende wichtigen Windausbau im Süden, verteilt den Ausbau gleichmäßiger auf das Bundesgebiet und senkt so den **Netzausbaubedarf** deutlich. Die vorgesehene Anhebung von 1,55 auf 1,65 sollte jedoch noch weiter gehen, um süddeutschen Standorten im verschärften Wettbewerb tatsächlich verlässliche Zuschlagschancen zu geben.

Zentral ist, dass die gleichzeitige Begrenzung der Korrekturfaktoren in den übrigen Ausbauregionen nicht zu weit geht – sonst droht der Ausbau dort unattraktiv zu werden. Der Gesetzgeber sollte die Werte mit Blick auf die Wechselwirkungen mit den weiteren neuen Regelungen (Pachthöhenbegrenzung, CfD-Förderung, begrenzte Anschlussleistung) prüfen.

3. Biomasse- und Biomethan-Ausschreibungen erhalten statt ersatzlos streichen

Die ersatzlose Abschaffung der **Biomethan-Ausschreibungen** (Ziff. 66 EEG-E) lehnt der VKU strikt ab. Biomethan-BHKW werden zur Überbrückung von Dunkelflauten und zur Dekarbonisierung von Wärmenetzen gebraucht; das EEG ist derzeit der einzige bankfähige Investitionsrahmen dafür.

Statt einer Streichung sollten die Teilnahmebedingungen reformiert werden – bundesweite Öffnung, kostendeckende Höchstwerte, höherer Flexibilitätszuschlag. Eine Aufhebung darf erst erfolgen, wenn ein gleichwertiges, wirksames Nachfolgeinstrument tatsächlich vorliegt. Zugleich sind die **Ausschreibungs-**

mengen für Biomasse anzuheben, damit bestehende Biogasanlagen weiterbetrieben und bewährte Strom- und Wärmeversorgungskonzepte auf Biogasbasis fortgeführt werden können.

4. Übergangszahlung für die Direktvermarktung auf alle Anlagen bis 100 kW ausweiten und die 50%-Deckelung der PV-Dacheinspeisung beibehalten

Es ist richtig, künftig nur noch **direktvermarkteten Strom** zu fördern (§§ 19 ff. EEG-E): Direktvermarkter orientieren sich an Preissignalen und damit an der Nachfrage; das begrenzt die Haushaltsbelastung und sichert den gesellschaftlichen Rückhalt für die Energiewende. Ebenso richtig ist die **Absenkung der maximalen PV-Dacheinspeisung auf 50 Prozent** – sie senkt mittägliche Einspeisespitzen und Netzbelastung, ohne die Wirtschaftlichkeit spürbar zu beeinträchtigen, und ist beizubehalten (§ 9 Abs. 2b EEG-E).

Für Kleinanlagen fehlen jedoch noch die technischen Voraussetzungen und massentauglichen Prozesse für eine wirtschaftliche Direktvermarktung. Zentral ist daher, dass die **„befristete Übergangszahlung“** für das gesamte Segment bis 100 kW gilt – nicht nur bis 50 kW – und zu einem einheitlichen Stichtag statt stufenweise ausläuft (§ 21 Abs. 1 EEG-E).

5. Pachthöhenbegrenzung einführen und gegen Umgehung durch Hybrid- und Co-Location-Parks absichern.

Zur Kosteneffizienz trägt auch die geplante **Pachthöhenbegrenzung** bei (§ 36d EEG-E). Sie ist notwendig, um unlauteren Flächenwettbewerb zu verhindern und das EEG-Konto vor Kostenbelastungen zugunsten einzelner Grundstückseigentümer zu schützen. Zur Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten sollte die Entgeltbegrenzung nicht nur auf Nebenanlagen, sondern auf alle Anlagen erweitert werden, die in einem funktionalen Verhältnis zu Windenergieanlagen stehen. Ansonsten könnten Hybridparks und Co-Location-Parks die Begrenzung umgehen.

Die umfangreiche **VKU-Stellungnahme zum EEG** finden Sie auf unserer Homepage.

Ihre Ansprechpartner im VKU

Dr. Jürgen Weigt
Telefon +49 170 8580387
E-Mail: weigt@vku.de

Simon Koch
Telefon +49 170 8580149
E-Mail: koch@vku.de